

# Stundung der Studiengebühren an der HfbK

Der AStA hat mit dem HfbK-Präsidium eine Verständigung mit folgendem Inhalt treffen können:

**Alle können nach § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO)** bei der HfbK die Studiengebühren für alle Semester stunden lassen, die mehr als ein Semester. Das betrifft sowohl Studierende als auch Ehemalige, unabhängig von ihrer Stundungsberechtigung nach dem Hochschulgesetz (HmbHG), also auch Studierende ohne EU-Pass und solche die schon länger studieren, vorher was anderes studiert haben etc.

Voraussetzungen hierfür sind:

- schriftlichen Antrag bei der HfbK stellen
- Unter 30.000,- € jährlich verdienen (Nachweise: Kontoauszüge der letzten 2 Monate. Die Verwendungszwecke können geschwärzt werden, erkennbar müssen nur die Einnahmen und die abziehbaren Ausgaben wie Miete, Krankenversicherung u.ä. sein)

Der Unterschied: Die „normale“ Stundungsregelung sieht vor, dass nur die laufenden Semester gestundet werden können (Erklärungsfrist) und ist auf die Regelstudienzeit zuzüglich 2 Semester begrenzt, wobei bisherige Studienzeiten angerechnet werden (§ 6c HmbHG). Die gestundeten Beträge bekommt die HfbK dann von der Wohnungsbaukreditanstalt, so dass die Studierenden formal die Schulden nicht mehr bei der HfbK sondern bei der Wohnungsbaukreditanstalt haben.

Wird nach Landeshaushaltsordnung gestundet, passiert das direkt bei der HfbK. Jährlich muss der HfbK nachgewiesen werden, dass das Mindesteinkommen nicht überschritten wurde. Wenn 10 Jahre lang das Einkommen unter 30.000,- liegt, wird die HfbK die Forderung niederschlagen.

Die Stundung nach § 59 LHO erfolgt für Studierende zinslos. Nach Beendigung des Studiums werden bei der Stundung nach § 59 LHO Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben, die sich aber in Grenzen halten (aktuell wären das 2,37 %) - die Stundung nach § 6c und § 6d HmbHG erfolgt solange zinslos, wie das der Wohnungsbaukreditanstalt nachgewiesene Einkommen unter 30.000,- € liegt.

Auch wenn das Verfahren schon bei der Kasse Hamburg gelandet ist, würde ein Stundungsantrag nach LHO bei der HfbK den Fall zurück auf Herrn Richters Schreibtisch holen, sobald der alle erforderlichen Unterlagen vorliegen hat.

*Das hätte den Vorteil dass die HfbK möglicherweise eine etwas angenehmere Kommunikationspartnerin ist als zum Beispiel ein Vollstreckungsbeamter oder die Wohnungsbaukreditanstalt.*

Achtung:

- Für die laufenden Semester gilt die Stundung nach LHO bei der HfbK nicht! Diese werden wie bisher nach § 6c HmbHG gestundet, wenn rechtzeitig die Stundungserklärung abgegeben wird.
- **Nach wie vor können Befreiungstatbestände wie z.B. Kindererziehung, Behinderung, chronische Krankheiten etc. geltend gemacht werden.**
- *Widersprüche gegen die Erhebung der Studiengebühren sind rechtlich nicht mehr sinnvoll, da fast alle entsprechenden Gerichtsverfahren verloren wurden. Die Gebühr, die dazu für den Widerspruchsbescheid anfällt, wird aber von der HfbK nur noch in Höhe des Mindestsatzes erhoben (25,-€). Wer noch anhängige Widersprüche zurücknimmt, muss keine Widerspruchsgebühr zahlen.*
- *Aufgrund konkreter Sachverhalte kann natürlich ein Widerspruch Sinn machen.*